

Nutzungs- und Gebührenordnung für die STÄDTISCHE SCHULSPORTHALLE „AM FINKENKAMP“ (Hallenordnung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) und der § 1, 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2021, S. 1162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 10 der Schulverbandssatzung vom 08.11.2006, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 08.01.2018, erlässt der Schulverbandsvorsteher des Schulverbands der Stadt Sternberg nachfolgende Hallenordnung für die Sporthalle der Stadt Sternberg:

Präambel

Die Behörden und Verwaltungen sind dazu angehalten, in Wort und Schrift geschlechtergerechte Formulierungen zu verwenden. In der vorliegenden Nutzungs- und Gebührenordnung beziehen sich deshalb die im generischen Maskulinum gehaltenen Formulierungen auf männliche, weibliche und diverse natürliche Personen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hallenordnung regelt die Nutzung und die Erhebung von Gebühren gemäß Anlage 1 für sämtliche Räumlichkeiten der städtischen Sporthalle „Am Finkenkamp“, Finkenkamp 21, 19406 Sternberg (nachfolgend Sporthalle genannt) einschließlich der Sanitär- und Umkleieräume sowie der Nebenflächen.

(2) Die Hallenordnung gilt für alle in § 4 genannten Benutzer gleichermaßen.

§ 2 Widmung und Zweck der Hallenordnung

(1) Die Sporthalle einschließlich die für den Sportbetrieb erforderlichen Räume und Flächen dienen:

- a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Grundschule Sternberg
- b) dem Vereinssport der Stadt und der Mitgliedsgemeinden zur Durchführung eines Übungsbetriebes als Voraussetzung für die Beteiligung an einem organisierten Spiel- und Wettkampfbetrieb
- c) der Durchführung von sportlichen Wettkämpfen von Vereinen
- d) dem Freizeitsport
- e) der Sondernutzung.

(2) Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle.

Mit dem Betreten der Sporthalle erkennen die Nutzer und Besucher die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichten sie sich, allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

Bei sämtlichen Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining u. a.) sind die Nutzungsberechtigten nach § 4 oder die von ihnen beauftragten Personen dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

§ 4 Nutzungsberechtigte, Belegung, Rechte und Pflichten

(1) Nutzungsberechtigte sind die Grundschule Sternberg, örtliche Sportvereine, Trainingsgruppen oder sonstige Dritte, mit denen eine einzelvertragliche Vereinbarung zur Nutzung der Sporthalle für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen geschlossen wird.

Zu den Nutzungsberechtigten im Sinne dieser Hallenordnung gehören auch Personen, die als Zuschauer die sportlichen Veranstaltungen besuchen.

Die Benutzung der Schulsporthalle durch Nutzer außerhalb des Schulsports ist erlaubnis- und entgeltpflichtig.

(2) Die Nutzung der städtischen Schulsporthalle erfolgt auf der Grundlage des Belegungsplans. Dieser Belegungsplan hängt in der Schulsporthalle aus und ist zwingend einzuhalten.

Montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr bleibt die Nutzung der Schulsporthalle der Grundschule Sternberg vorbehalten.

Allen anderen Nutzern steht die Schulsporthalle montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

An den Wochenenden kann die Schulsporthalle auf der Grundlage einzelvertraglicher Regelungen geöffnet werden.

An den gesetzlichen Feiertagen steht die Schulsporthalle nicht zur Verfügung.

(3) Die Schulsporthalle einschließlich aller Nebenräume darf nur in Anwesenheit einer aufsichtführenden Person (in der Regel Trainer oder Übungsleiter) genutzt werden.

(4) Falls kleineren Trainingsgruppen parallel/gleichzeitig die Benutzung der Schulsporthalle gestattet wird, so sind alle Beteiligten verpflichtet, gegenseitig Rücksicht zu nehmen und das Training der jeweils anderen Gruppen nicht zu stören.

Die Nutzungszeit beinhaltet das Aufräumen, Reinigen, Duschen und Umkleiden.

Das Ende der vereinbarten Nutzungszeit ist mit Rücksicht auf nachfolgende Anmietungen/Veranstaltungen unbedingt einzuhalten.

(5) Das Nutzungsentgelt wird auf der Grundlage der in der Anlage 1 zu dieser Hallenordnung festgesetzten Tarife erhoben. Es wird bei Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung fällig.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hallenordnung.

(6) Der „Raum für Vereine“ steht allen Nutzern zur Verfügung.

§ 5 Anmeldung, Schlüssel

(1) Ein Antrag auf Überlassung ist schriftlich mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Amt für Bau und Liegenschaften einzureichen.

Neben den Kontaktdaten (Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit) sind außerdem Nutzungszeit, voraussichtliche Dauer der sportlichen Veranstaltung sowie der Platzbedarf für Zuschauer anzugeben. Die Zuschauerhöchstzahl ist auf max. 200 Personen begrenzt. Eine Überschreitung ist nicht zulässig. Die aufsichtführende Person ist zu benennen, die für die gesamte Dauer der Nutzung als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht.

(2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge des Antragseingangs entscheidend für die Erteilung der Nutzungserlaubnis.

(3) Die Vergabe der Schulsporthalle für andere als die sportliche Nutzung (Sondernutzung) ist nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung und mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des Schulverbandes möglich.

(4) Plakatierung oder Werbung für die eigene Sportveranstaltung ist nach Zustimmung des Schulverbandes Sternberg grundsätzlich zulässig. Die Nutzer haben dies jeweils bei Antragstellung nach Absatz 1 mit zu beantragen.

(5) Mit Inanspruchnahme der Sporthalle, erkennen alle Nutzer und Besucher die Hallenordnung an.

(6) Die Zuweisung und die Ausgabe der Schlüssel erfolgen durch das Amt für Bau und Liegenschaften. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist untersagt. Bei Verlust von Schlüsseln sind diese kostenpflichtig zu ersetzen. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, unberechtigten Personen Zutritt zum Objekt zu verschaffen.

§ 6 Verhaltensgrundsätze, Bedingungen, Auflagen

(1) Der Gebrauch von Haftnarzen oder ballhaftenden Mitteln ist im Training, im Punktspielbetrieb oder im Freizeitspiel strikt verboten!

Bei Ballspielen dürfen nur solche Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.

(2) In der Schulsporthalle und auf dem gesamten Außengelände besteht **Rauchverbot**. Die Schulsporthalle ist mit einer Brandmeldeanlage sowie einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage ausgestattet. Bei Fehlalarmen durch Missachtung des Rauchverbots gemäß Satz 1 werden den Verursachern die Einsatzkosten in Rechnung gestellt.

(3) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem wasserfesten Behältnis aufzubewahren.

(4) Die Benutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Den Anweisungen des Hallenpersonals bzw. der aufsichtführenden Person ist unbedingt Folge zu leisten.

(5) Die Trainingsflächen der Schulsporthalle dürfen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und nur mit absatz- und stollenlosen, abriebfesten Turnschuhen betreten werden. Der Turnschuhgang darf **nicht** mit Straßenschuhen oder mit Schuhen mit Harz an der Sohle betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Trainingsflächen nicht zulässig. Dies gilt auch für die Sommermonate.

(6) Das Umkleiden hat ausschließlich in den Umkleideräumen zu erfolgen. Zutritt zu den Umkleideräumen haben nur die aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen.

(7) Die mit der Aufsicht beauftragte Person ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Die vor oder während der Benutzungszeit festgestellten oder aufgetretenen Schäden sind dem Schulverband Sternberg, vertreten durch den Hallenwart und Hausmeister, umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

(8) Das Umstellen/Umräumen und die nicht gerätespezifische Nutzung fest installierter Geräte ist untersagt.

(9) Die Bedienung technischer Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hallenwart.

(10) Es ist nicht gestattet,

- a) Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer oder Besucher zugelassen sind (z.B. Technikräume),
- b) auf den Zu- und Abgängen der Tribüne zu stehen oder zu sitzen bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
- c) Waffen und sonstige Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind, sowie Gassprühdosens oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen,
- d) Substanzen mitzubringen, die einem Verbot nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterliegen,
- e) Fahnen bzw. Transparentstangen mit sich zu führen,
- f) pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- g) Tiere mitzuführen,
- h) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Zuschauer zu werfen bzw. zu schütten,
- i) offenes Feuer anzulegen,
- j) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Türen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu plakatieren,
- k) Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartigen Gasdruckfanfaren mitzuführen,
- l) der Verzehr von alkoholischen Getränken.
Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern ist der Verzehr alkoholischer Getränke nur im Foyer erlaubt. Auf der Tribüne dürfen Speisen sowie alkoholfreie Getränke verzehrt werden.
- m) Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen in den Räumen der Sporthalle.

(11) Darüber hinaus ist es verboten

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches Propagandamaterial mitzubringen oder Parolen mit solchen Inhalten zu äußern oder zu verbreiten,

- b) Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialien, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen oder Marken, die rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder nationalsozialistische Gruppierungen und Vereinigungen fördern oder unterstützen.
- c) Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben,
- d) das Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufhängern u. ä. mit den Inhalten nach Buchstaben a) und b).

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichneten Bestimmungen wird der Schulverband Sternberg von dem Hausrecht nach § 9 Gebrauch machen und den jeweiligen Personen den Zutritt verweigern bzw. diese Personen der Sporthalle verweisen.

Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 10 Buchst.a) bis m) genannten Festlegungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und können nach diesem Gesetz in Verbindung mit der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG-ZustVO in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Sportgeräte und sonstiges Inventar

(1) Einrichtungen und alle Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzubringen. Verstellbare Turngeräte sind auf die niedrigste Höhe einzustellen. Zum Schutz des Hallenbodens sind alle Geräte und Matten zu tragen oder mit entsprechender Fahrvorrichtung (wie z.B. Mattenwagen) zu transportieren.

(2) Das Aufstellen und Abbauen von Geräten hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Trainer/Übungsleiter müssen sich vom korrekten Aufbau von Spiel- und Sportgeräten überzeugen.
Die leihweise Entnahme von Geräten und die Verwendung auf Außenanlagen bedarf der Zustimmung des Schulverbandes Sternberg vertreten durch den Hallenwart vor Ort.
Das dauerhafte Einbringen und die Lagerung von Sportgeräten und Materialien der Vereine bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Schulverbandes.

(3) Beschädigte oder abhanden gekommene Geräte/Gegenstände müssen unverzüglich dem Hallenwart gemeldet werden. Der Hallenwart informiert den Vorstand. Schadhafte Anlagen und Geräte sind durch den Hallenwart (oder Trainer, Übungsleiter) zu kennzeichnen und dürfen nicht benutzt werden.

§ 8 Sauberkeit

Die Räume sind am Ende der Nutzungszeit aufgeräumt und gereinigt an den Hallenwart zu übergeben. Sämtliche Abfälle sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.
Von den Nutzern mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Abschluss einer Veranstaltung zu entfernen.

§ 9 Hausrecht, Sicherheit und Haftung

(1) Fluchtwege und Notausgänge sind zu jeder Zeit freizuhalten.

(2) In der Sporthalle übt der Hallenwart als Beauftragter des Schulverbandes Sternberg im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus.

(3) Benutzer und Besucher der Sporthalle, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in der Sporthalle stören, kann der Schulverband Sternberg zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle ausschließen.

(4) Alle ordnungs- und sicherheitstechnischen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, sind zwingend einzuhalten. Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erhalten die Nutzer Einsicht in diese Vorschriften. Die Kenntnisnahme ist mit Unterschrift zu bestätigen.

(5) Der Schulverband der Stadt Sternberg haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Nutzer stellen den Schulverband von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle stehen.

(6) Schadenersatzansprüche gegen den Schulverband wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

(7) Die Benutzer und Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Die Nutzer haben den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung vorzulegen.

(8) Bei Störfällen in der Haustechnik oder bei Benutzungseinschränkungen von Sportgeräten ist unverzüglich der Hallenwart zu informieren:

Herr Jarke: 0152 – 5846 9266

(9) Die mit der Aufsicht beauftragte Person hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren. Nach Verlassen der Räume ist dafür zu sorgen, dass Türen und Fenster verschlossen sind, die Lichter ausgeschaltet, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind.

(10) Beim Verlassen der Sporthalle ist die Außentür zu verschließen, wenn kein direkter Nachfolgebetrieb in der Sporthalle stattfindet.

(11) Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben und werden hier bis zur Abholung für die Dauer von sechs Monaten aufbewahrt.

§ 10 Catering / Verkauf

Die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken darf ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen (Foyer und Zuschauertribüne) erfolgen. Getränke sind ggf. in Papp- bzw. Plastikbecher (kein Hartplastik) umzufüllen.

Die Küche darf im Rahmen von Bewirtungen bei Sportveranstaltungen genutzt werden und ist gereinigt und aufgeräumt zu verlassen. Das benutzte Geschirr und Besteck ist abzuwaschen und in die Schränke zu räumen, die Spüle inkl. Abflusssieb ist zu reinigen und die Abwaschtücher sind auszuwaschen. Die Mülleimer sind zu leeren. Die Küche ist besenrein zu hinterlassen.

§ 11 Außenanlagen

Die Sporthalle ist ausschließlich durch den Haupteingang zu betreten und zu verlassen. Alle Seitenausgänge sind „reine“ Fluchtwege und somit unbedingt freizuhalten.

§ 12 Datenschutz

Auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) vom 22.05.2018 (GVOBl. Nr. 9/2018 S. 194) ist der Schulverband berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dieser Hallenordnung für die Sporthalle ergeben, personenbezogene Daten zu erheben und im notwendigen Rahmen zu verarbeiten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hallenordnung vom 17.07.2024 sowie die Nutzungs- und Gebührenordnung vom 28.10.2022 außer Kraft.

Sternberg, den 19.01.2026

Schulverband Sternberg

Anlage 1

Tarife für die Benutzung der städtischen Schulsporthalle

Nutzungsart	Tarif je Trainings- einheit á 60 Minuten
1. Nutzung der Halle für den Schulsport	kostenfrei
2. Vereinssport in Verbindung mit einem regelmäßigen Spiel- und Wettkampfbetrieb oder im Punktspielbetrieb nach feststehendem Spielplan für den Kinder- und Jugendbereich	kostenfrei
3. Freizeitsport Erwachsene je Stunde + je Trainingsstunde	30,00 €
4. Für Wettkämpfe je Stunde pro Verein	20,00 €, max. 180,00 € / Tag

Die Gebühren für eine Sondernutzung werden in der jeweiligen Vereinbarung geregelt.